

## **Informationsbrief: Werbebonus**

Sehr geehrte Klienten!

Im Jahr 2017 wurde für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften ein Werbebonus eingeführt, welcher eine Steuerbegünstigung für getätigte Werbespesen vorsieht. Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde der Werbebonus für die Jahre 2021 und 2022 mit den bestehenden Regeln verlängert und beträgt somit 50% des Gesamtbetrages der in den Jahren 2021 und 2022 getätigten Werbeausgaben.

Begünstigt sind Investitionen in Werbeflächen und Werbung in periodisch/täglich erscheinenden Printmedien (national oder lokal), auch online, sowie Werbemaßnahmen für Rundfunk und Fernsehen.

Die Anträge bzw. die Vormerkungen für 2022 sind im Zeitraum 1. März – 31. März 2022 über das Portal der Einnahmenagentur elektronisch zu versenden.

Innerhalb 31. Januar 2023 ist dann eine Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Investitionen zu versenden. Die Realisierung der Investitionen und die Tätigkeit der Ausgaben müssen durch einen Steuerberater, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerks ermächtigt ist, geprüft und bestätigt werden.

Innerhalb 30. April wird dann die Liste der anerkannten Steuerguthaben (bzw. der anteilige Betrag der gewährten Förderung, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen) veröffentlicht. Das entsprechende Steuerguthaben kann dann über den Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern oder Beiträgen verrechnet werden.

Falls Sie Werbeausgaben für das Jahr 2022 planen, bitten wir Sie sich mit Frau Stefanie Pircher [info@ksk.it](mailto:info@ksk.it) in Verbindung zu setzen, damit die Voranmeldung termingerecht innerhalb 31.03.2022 vorgenommen werden kann.

Meran, den 11. März 2022

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem